

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 9. JULI	2010
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 2010	Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 (VOE-PSG 2010/2011) . . . . . <small>neu: 223-1-14</small>	449
24. 6. 2010	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harvestehude 14 . . . . .	461
25. 6. 2010	Verordnung über die Veränderungssperre Iserbrook 24 . . . . .	463
6. 7. 2010	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes</b> . . . . . <small>224-3</small>	465
24. 6. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht . . . . . <small>3120-11</small>	466

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 (VOE-PSG 2010/2011)

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) und § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	§ 4 Nachteilsausgleich
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 5 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen
§ 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich	§ 6 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten
Abschnitt 2	Abschnitt 3
<b>Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen</b>	<b>Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse</b>
§ 2 Leistungsbewertung	§ 7 Lernentwicklungsgespräche
§ 3 Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen	§ 8 Zeugnisse in der Jahrgangsstufe 1

- § 9 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7  
 § 10 Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

#### Abschnitt 4

##### Verlauf der Bildungsgänge

- § 11 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung  
 § 12 Differenzierung  
 § 13 Einstufung, Umstufung

#### Abschnitt 5

##### Studentafeln

- § 14 Studentafeln  
 § 15 Aufgabengebiete  
 § 16 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum

- § 17 Schulveranstaltungen  
 § 18 Studentafel für die Primarschule  
 § 19 Studentafel für die Stadtteilschule  
 § 20 Studentafel für das Gymnasium

#### Abschnitt 6

##### Schlussbestimmungen

- § 21 Umschulung aus anderen Ländern  
 § 22 Übergangsbestimmung  
 § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anlagen

Anlage 1, Anlage 2

#### Abschnitt 1

##### Anwendungsbereich

#### § 1

##### Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

(1) Alle Schulformen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass besondere Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden. Individuelle Förderung ist Unterrichtsprinzip in allen Schulformen und Jahrgangsstufen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 1 und 4 der Primarschule, für die Jahrgangsstufe 5 der in Anlage 1 genannten Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule und des Gymnasiums.

#### Abschnitt 2

##### Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen

#### § 2

##### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen ergeben sich aus den Bildungsplänen.

(2) Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

- |                  |  |
|------------------|--|
| sehr gut (1)     | die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,  |
| gut (2)          | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,   |
| befriedigend (3) | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| ausreichend (4)  | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,                                  |
| mangelhaft (5)   | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden |

sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden.

(4) Wurde ein Fach sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Note bewertet.

(5) Sind in der Stadtteilschule keine Fachleistungskurse oder klasseninternen Leistungsgruppen nach § 12 Absatz 3 eingerichtet worden, so werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note 2 (gut) bewertet, wenn die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note 4 (ausreichend) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind.

(6) Wird in der Stadtteilschule im Wege äußerer Differenzierung gemäß § 12 Absatz 3 in Fachleistungskursen oder klasseninternen Leistungsgruppen unterrichtet, so werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note 3 (befriedigend) bewertet, wenn im Fachleistungskurs I beziehungsweise in der Leistungsgruppe I die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note 4 (ausreichend) wird erteilt, wenn im Fachleistungskurs II beziehungsweise in der Leistungsgruppe II die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. In den Zeugnissen ist neben der Note anzugeben, in welchem Fachleistungskurs beziehungsweise in welcher Leistungsgruppe sie erworben wurde. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus Anlage 2.

#### § 3

##### Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen

(1) Die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den jeweiligen Bildungsplänen aufgeführten Einzelkompetenzen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie den Schülerinnen und

Schülern und ihren Sorgeberechtigten im Rahmen des Lernentwicklungsgesprächs nach § 7 dargelegt und erläutert.

(2) Soweit in den §§ 8 und 9 vorgesehen, werden die Selbstkompetenzen, sozialen Kompetenzen und lernmethodischen Kompetenzen im Zeugnis bewertet. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde. Über die Bewertung beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrkraft.

#### § 4

##### Nachteilsausgleich

Ist infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

#### § 5

##### Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind eine Krankheit durch ärztliches oder schulärztliches Attest und das Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes auf geeignete Weise schriftlich nachzuweisen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund versäumt, so entspricht dies einer ungenügenden Leistung. Können die Leistungen im Zeugnis wegen ohne wichtigen Grund versäumter Leistungsnachweise nicht bewertet werden, entspricht dies der Zeugnisnote 6 (ungenügend) in dem Fach.

#### § 6

##### Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen werden. Die Schule kann eine Wiederholung der Lernerfolgskontrolle anordnen. Wird die Wiederholung nicht

angeordnet, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

#### § 7

##### Lernentwicklungsgespräche

(1) Lernentwicklungsgespräche beinhalten mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung,
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen,
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

(2) Lernentwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie der Schülerin oder dem Schüler werden in jedem Halbjahr geführt. Von der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers kann im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Grundlage der Lernentwicklungsgespräche in der Jahrgangsstufe 1 ist ein mündlicher Bericht der Lehrkraft, der sich auf alle Angaben nach Absatz 1 erstreckt, in allen anderen Jahrgangsstufen das zuletzt erteilte Zeugnis.

(3) Die Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche, insbesondere Lern- und Fördervereinbarungen zu Absatz 1 Nummer 4 sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen, sind im Schülerbogen zu dokumentieren. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch für die Gründe der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers.

#### § 8

##### Zeugnisse in der Jahrgangsstufe 1

(1) In der Jahrgangsstufe 1 werden am Ende des Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt. Zum Halbjahr wird ein Lernentwicklungsgespräch gemäß § 7 geführt.

(2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

#### § 9

##### Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7

(1) In den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Halbjahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Satz 2 Nummer 2 erfolgen in Noten. Beurteilungsgrundlage ist jeweils das vorausgegangene Halbjahr.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Zeugnis erteilt wird, erhält sie oder er ein Übergangszeugnis. Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Schulhalbjahres bis zum Verlassen

der Schule. Ist eine Bewertung der Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so werden die Leistungsbewertung und die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen aus dem letzten Zeugnis übernommen.

(3) In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, können die in Absatz 1 beschriebenen Zeugnisse für alle Schülerinnen und Schüler an Stelle der Bewertung in Noten nach § 2 Absatz 2 Angaben in Form eines Berichtes enthalten. Sorgeberechtigte können für ihr Kind zusätzlich ein Zeugnis nach den Vorgaben des Absatzes 1 verlangen.

(4) Wenn und soweit Schulen Schulversuche zur Erprobung innovativer Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung durchführen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 10

##### Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

(1) In den Zeugnissen werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(3) Sind in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Noten erteilt worden, wird dies im Zeugnis mit den Worten „nicht bewertbar“ kenntlich gemacht. Dazu wird erläutert, ob dies nach § 5 Absatz 3 Satz 2 einer ungenügenden Leistung entspricht. Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird dies im Zeugnis mit dem Wort „befreit“ kenntlich gemacht.

(4) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(5) Die Sorgeberechtigten bestätigen den Empfang des Zeugnisses auf der beigefügten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

#### Abschnitt 4

##### Verlauf der Bildungsgänge

#### § 11

##### Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung

(1) Nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe rücken, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten oder der Zeugniskonferenz und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform aufrücken, wenn ihr Lernstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

stufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

(3) Auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können.

#### § 12

##### Differenzierung

(1) Individualisierung und Differenzierung sind wegen der unterschiedlichen Anforderungsebenen, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungsstände Grundprinzip des Unterrichts in allen Lerngruppen.

(2) In der Stadtteilschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Unterricht hält den Weg zu allen an der Stadtteilschule erreichbaren Abschlüssen und Übergangsberechtigungen offen. Die Anforderungen ergeben sich in allen Jahrgangsstufen, Fächern und Lernbereichen aus den Bildungsplänen und beziehen sich auf der ersten Anforderungsebene auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, auf der mittleren Anforderungsebene auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und auf der oberen Anforderungsebene auf den Übergang in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe.

(3) In der Stadtteilschule wird in den Fächern Englisch und Mathematik im Wege äußerer Differenzierung in Fachleistungskursen oder in klasseninternen Leistungsgruppen unterrichtet. Die Fachleistungskurse oder Leistungsgruppen werden so gebildet, dass der Fachleistungskurs I sowie die Leistungsgruppe I die mittlere und obere Anforderungsebene und der Fachleistungskurs II sowie die Leistungsgruppe II die erste und die mittlere Anforderungsebene umfassen.

#### § 13

##### Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstands sowie unter Berücksichtigung der gegebenenfalls in einer Lern- und Fördervereinbarung festgelegten Fördermaßnahmen eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerinnen oder der Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung einer Schülerinnen beziehungsweise eines Schülers zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs I verlangen, wenn die Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers im letzten Zeugnis mindestens mit der Note 2 bewertet wurden.

Abschnitt 5  
**Stundentafeln**

§ 14  
Stundentafeln

(1) Die Stundentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Stundentafel gelten folgende Vorgaben:

1. In der Primarschule sind in den Jahrgangsstufen 1 und 4 jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise  $20\frac{1}{4}$  Zeitstunden und in der Jahrgangsstufe 5 jeweils 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise  $22\frac{1}{2}$  Zeitstunden zu unterrichten,
2. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise  $22\frac{1}{2}$  Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,
3. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet,
4. das Unterrichtsangebot von Stadtteilschule und Gymnasium in weiteren Fremdsprachen ist so zu gestalten, dass mindestens eine Fremdsprache vier Jahre lang durchgängig in jeder Jahrgangsstufe belegt werden kann,
5. das Fach Religion wird in der Primarschule in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 15  
Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 16  
Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,

4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislertage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Primarschule eine zweite Fremdsprache,
2. in der Stadtteilschule eine zweite Fremdsprache sowie zwei der Fächer Informatik, Arbeitslehre, Musik, Darstellendes Spiel/Theater, Bildende Kunst beziehungsweise der Lernbereich Naturwissenschaften und Technik,
3. im Gymnasium zwei der Fächer Musik, Darstellendes Spiel/Theater, Bildende Kunst, Informatik, eine dritte Fremdsprache oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine dritte Fremdsprache Pflicht.

§ 17  
Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislertage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Für die an Praxislertagen anzufertigende besondere betriebliche Lernaufgabe gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend.

§ 18  
Stundentafel für die Primarschule

Für die Primarschulen gelten die in den Anlagen 3 und 4 beigefügten Stundentafeln.

§ 19  
Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 5 und 6 beigefügten Stundentafeln.

§ 20  
Stundentafel für das Gymnasium

Für das Gymnasium gelten die in den Anlagen 7 und 8 beigefügten Stundentafeln.

Abschnitt 6  
**Schlussbestimmungen**

§ 21  
Umschulung aus anderen Ländern

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von ihrer Einstufung in der bisher besuchten Schule auszugehen.

§ 22  
Übergangsbestimmung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule eintreten, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), und die §§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-SEK I) vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums eintreten, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung und die

§§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 10 und 11 der STVO-SEK I Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2010.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Anlage 1 zu § 1 Absatz 2**

**Starterschulen:**

Adolph-Schönfelder-Primarschule  
 Primarschule Altonaer Straße/Ludwigstraße  
 Clara-Grunwald-Primarschule  
 Primarschule Am Falkenberg/Schnuckendrift  
 Primarschule An der Burgweide  
 Primarschule Arnkielstraße  
 Primarschule Beim Pachthof  
 Primarschule Brehmweg/Vizelinstraße  
 Primarschule Dempwolffstraße/Weusthoffstraße  
 Primarschule Grumbrechtstraße  
 Primarschule Hausbruch/Lange Striepen  
 Primarschule Iserberg

Primarschule Kapellenweg  
 Primarschule Lämmersieth  
 Primarschule Langbargheide  
 Primarschule Maretstraße  
 Primarschule Ohrnsweg  
 Primarschule Osterbrook  
 Primarschule Quellmoor  
 Primarschule Rellinger Straße  
 Primarschule Slomanstieg  
 Primarschule Stübenhofer Weg  
 Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

**Anlage 2 zu § 2 Absatz 6**

<b>Verhältnis der Noten in der Stadtteilschule</b>	
<b>Fachleistungskurs I, Leistungsgruppe I</b>	<b>Fachleistungskurs II, Leistungsgruppe II</b>
<b>1</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	
<b>3</b>	
<b>4</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>3</b>
	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>5</b>
	<b>6</b>

**Stundentafel für die Primarschule  
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 1	6384	168
2	Festgelegte Mindeststunden		5738	151
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	646	17
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	570	15
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		266	7
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		342	9
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		228	6
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		152	4
10	Religion	§ 14 Absatz 3 Nummer 5	342	9
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
11	Musik		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		76	2
12	Bildende Kunst		228	6
13	Darstellendes Spiel/Theater		228	6
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	684	18
15	<b>Wahlpflichtbereich</b> in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 16 Absätze 2 und 3	304	8
	zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	304	8
16	Offene Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		152	4

**Stundentafel für die Primarschule  
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 1	4788	126
2	Festgelegte Mindeststunden		4303 ½	113 ¼
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	484 ½	12 ¾
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	427 ½	11 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		199 ½	5 ¼
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		256 ½	6 ¾
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		171	4 ½
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		114	3
10	Religion	§ 14 Absatz 3 Nummer 5	256 ½	6 ¾
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		85 ½	2 ¼
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
11	Musik		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		57	1 ½
12	Bildende Kunst		171	4 ½
13	Darstellendes Spiel/Theater		171	4 ½
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	513	13 ½
15	<b>Wahlpflichtbereich</b> in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 16 Absätze 2 und 3	228	6
	zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	228	6
16	Offene Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3



**Stundentafel für die Stadtteilschule  
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	4750	125
2	Festgelegte Mindeststunden		3990	105
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	760	20
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft, Geographie		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
9	Arbeit und Beruf		152	4
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	456	12
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	Religion oder Philosophie		152	4
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		304	8
13	<b>Wahlpflichtbereich</b>	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		228	6
	dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9		228	6

**Stundentafel für die Stadtteilschule  
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	3562 ½	93 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		2992 ½	78 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	570	15
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft, Geographie		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
9	Arbeit und Beruf		114	3
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	342	9
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	Religion oder Philosophie		114	3
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		228	6
13	<b>Wahlpflichtbereich</b>	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		171	4 ½
	dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9		171	4 ½

**Stundentafel für die Stadtteilschule  
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	4750	125
2	Festgelegte Mindeststunden		3990	105
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	760	20
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft, Geographie		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
9	Arbeit und Beruf		152	4
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	456	12
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	Religion oder Philosophie		152	4
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		304	8
13	<b>Wahlpflichtbereich</b>	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		228	6
	dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9		228	6

**Stundentafel für die Stadtteilschule  
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	3562 ½	93 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		2992 ½	78 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	570	15
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik–Gesellschaft– Wirtschaft, Geographie		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
9	Arbeit und Beruf		114	3
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	342	9
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	Religion oder Philosophie		114	3
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		228	6
13	<b>Wahlpflichtbereich</b>	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		171	4 ½
	dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9		171	4 ½

**Studentafel für das Gymnasium  
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstudentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden <sup>1)</sup>	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	5206	137
	einschließlich dritter Fremdsprache		5320	140
2	Festgelegte Mindeststunden		3838	101
	einschließlich dritter Fremdsprache		3952	104
	einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache		4142	109
	einschließlich neu aufgenommener zweiter und dritter Fremdsprache		4256	112
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	1368	36
	einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache		1064	28
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
7	Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik		380	10
8	Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		456	12
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	456	12
10	nur in altsprachlichen Gymnasien dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8		494	13
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	zweite Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4		
	aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		228	6
	aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		532	14
12	Religion oder Philosophie		228	6
13	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		380	10
14	<b>Wahlpflichtbereich</b> nicht in altsprachlichen Gymnasien	§ 16	228	6
	dritte Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	342	9

<sup>1)</sup> Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

**Studentafel für das Gymnasium  
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstudentenafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden <sup>1)</sup>	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	3904 ½	102 ¾
	einschließlich dritter Fremdsprache		3990	105
2	Festgelegte Mindeststunden		2878 ½	75 ¾
	einschließlich dritter Fremdsprache		2964	78
	einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache		3106 ½	81 ¾
	einschließlich neu aufgenommener zweiter und dritter Fremdsprache		3192	84
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	1026	27
	einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache		798	21
	<b>Pflichtunterricht</b>			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
7	Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik		285	7 ½
8	Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		342	9
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	342	9
10	nur in altsprachlichen Gymnasien dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
	<b>Wahlpflichtfächer</b>			
11	zweite Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4		
	aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		171	4 ½
	aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		399	10 ½
12	Religion oder Philosophie		171	4 ½
13	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		285	7 ½
14	<b>Wahlpflichtbereich</b> nicht in altsprachlichen Gymnasien	§ 16	171	4 ½
	dritte Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	256 ½	6 ¾

<sup>1)</sup> Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

## Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harvestehude 14

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370) und § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

### § 1

(1) Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harvestehude 14 für den Geltungsbereich nördlich und östlich der Bogenallee, Stadtteil Harvestehude (Ortsteil 313) wird festgestellt:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Südwest-, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 688, Nordgrenze des Flurstücks 903, über das Flurstück 903, Südgrenze des Flurstücks 903 der Gemarkung Harvestehude – Bogenallee.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Planes geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet ist in den oberirdischen Geschossen nur Wohnen zulässig. In den unterirdischen Geschossen sind Stellplätze sowie Abstell- und Technikräume zulässig. Darüber hinaus sind im Vorhabengebiet Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), zulässig.
2. An den mit „(A)“ bezeichneten Fassadenabschnitten darf die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe von 21,6 m über Normalnull durch die Attika um 0,8 m überschritten werden.
3. Außerhalb der Baugrenzen sind Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt 30 vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Fassadenlänge und Terrassen bis zu einer Tiefe von 5 m zulässig.

4. Die festgesetzten Gebäudehöhen können für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) auf einer Fläche von höchstens 30 v.H. der jeweiligen Dachflächen bis zu 2,5 m überschritten werden.
5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
6. Durch Terrassen und Nebenanlagen darf die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 und durch Kellergeschosse bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
7. Im Vorhabengebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen genutzt werden, oder die der Belichtung, Be- und Entlüftung sowie der Aufnahme technischer Anlagen dienen.
8. Im Vorhabengebiet sind die nicht überbauten Flächen von Kellergeschossen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juni 2010.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**



## Verordnung über die Veränderungssperre Iserbrook 24

Vom 25. Juni 2010

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Iserbrook 24 (Bezirk Altona, Ortsteil 225) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 25. Juni 2010.

**Das Bezirksamt Altona**



## Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Vom 6. Juli 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziges Paragraph

#### Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 11a folgende Fassung: „§ 11a Kuratorium“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wie folgt“ durch die Wörter „aus folgenden Personen“ ersetzt.
    - bb) Die Nummern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
      - „2. einem von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitglied,
      3. drei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Behördenvertreterinnen oder -vertreter, davon einer oder einem auf Vorschlag des Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde,
      4. einem von den bei den Museen bestehenden Vereinigungen von Freunden und Förderern entsendeten Mitglied,
      5. der oder dem Personalratsvorsitzenden,“.
    - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wie folgt“ durch die Wörter „aus folgenden Personen“ ersetzt.
    - bb) Die Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
      - „2. einem von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitglied,
      3. zwei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Behördenvertreterinnen oder -vertreter, davon einer oder einem auf Vorschlag des Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde,
      4. einem von den bei der jeweiligen Stiftung bestehenden Vereinigungen von Freunden und Förderern entsendeten Mitglied,“.
    - cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
      - „5. der oder dem Personalratsvorsitzenden.“
  - d) Absatz 5 wird aufgehoben. Die Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
- e) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
  - „Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag.“
3. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Der Stiftungsrat trifft die Entscheidung, ob der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern besteht. Ihm obliegt die Bestellung, Anstellung und die Abberufung des Vorstandes.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte“ ersetzt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Der Vorstand der in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen besteht jeweils aus bis zu zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt.“
  - b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3, 4, 6 und 7 werden Absätze 2 bis 5.
  - c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
  - d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - „(4) Die Stiftungen werden gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich.“
6. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Der Senat wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen Satzungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.“
7. § 11a erhält folgende Fassung:
  - „§ 11a  
Kuratorium
  - (1) Bei jeder Stiftung wird ein Kuratorium gebildet, das die Stiftung fördert und den Vorstand berät. Das Kuratorium der Stiftung Historische Museen Hamburg besteht aus bis zu zwölf Personen. Die Kuratorien der übrigen in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Museumsstiftungen bestehen aus bis zu zehn Personen. Die Mitglieder der Kuratorien üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Kuratorien werden von der Stiftungsratsvorsitzenden oder dem Stiftungsratsvorsitzenden für vier Jahre bestellt.
  - (2) Die bei den in § 1 Absatz 1 benannten Museen bestehenden Vereinigungen der Freunde und Förderer haben das

Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied des für die betreffende Stiftung gebildeten Kuratoriums. In dem Kuratorium der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 genannten Stiftung sollen die einzelnen Museen angemessen vertreten sein.

(3) Das Kuratorium richtet Empfehlungen an den Vorstand insbesondere zu

1. Ankäufen von Sammlungsgegenständen,
2. Neugestaltungen von Dauerausstellungen,
3. Sonderausstellungen und Veranstaltungen,
4. Projekten in den Bereichen der Forschung und der Restaurierung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2010.

**Der Senat**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen**  
**und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**  
**und das dort anzuwendende Recht**

Vom 24. Juni 2010

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 378) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 3 am 1. August 2010 in Kraft tritt.

Hamburg, den 24. Juni 2010.

**Die Senatskanzlei**